

Keine Genugtuung für Asbestopfer-Witwe

Forderung laut Bundesgericht verjährt

13.11.2010

Die Suva muss der Witwe eines Asbestopfers keine Entschädigung bezahlen. Das Bundesgericht lehnte eine Klage ab. Die Forderung sei schon verjährt gewesen, als die Asbest-Erkrankung noch gar nicht als solche erkennbar gewesen sei.

(ddp) · Ein 2005 verstorbener Monteur war vor 1978 bei Einsätzen im In- und Ausland mit Asbest in Berührung gekommen. Im Mai 2004 wurde beim damals 58-jährigen Mann ein malignes, Asbest-induziertes Pleuramesotheliom diagnostiziert. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) anerkannte das Leiden als Berufskrankheit und erbrachte bis zum Tode des Mannes im November 2005 die gesetzlichen

Leistungen. Fünf Tage nach dem Tod ihres Gatten klagte die Witwe gegen die Suva und verlangte für den Asbesttod ihres Mannes eine Genugtuung von 50 000 Franken. Weil die Suva und das Aargauer Versicherungsgericht die Forderung wegen Verjährung ablehnten, rief die Witwe das Bundesgericht an.

Dort argumentierte sie, die Krankheit ihres Gatten sei erst anderthalb Jahre vor dem Tod festgestellt worden, weshalb es gar nicht möglich gewesen sei, innerhalb der Verjährungsfrist von zehn Jahren zu klagen. Die Richter in Luzern haben nun aber bestätigt, dass die Klagefrist im konkreten Fall zehn Jahre nach den letzten, im Jahre 1978 erfolgten Einsätzen, in denen der Verstorbene mit Asbest in Berührung kam, abgelaufen und damit die Verjährung im Jahre 1988 eingetreten ist. Das Bundesgericht verweist in diesem Zusammen-

hang auf seine konstante Rechtsprechung, wonach sowohl bei Haftungsansprüchen nach Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes wie auch im Strafrecht oder im Bereich des ausservertraglichen Haftpflichtrechts für den Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt der schädigenden Handlung und nicht auf den Eintritt des Schadens abgestellt wird. Deshalb kann ein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung wie im konkreten Fall verjähren, bevor man Kenntnis vom Schaden hat.

Laut Bundesgericht ist es eine politische Entscheidung und Sache des Gesetzgebers, die Verjährungsfristen aufgrund der Problematik von Spätschäden nach Asbestexposition, die in den letzten Jahren an Aktualität gewonnen hat, zu verlängern.

Urteil 8C-470/2009 vom 29. Januar 2010.

13.2.2010 IN 22